

101. Gilt der ausschließliche dingliche Gerichtsstand des § 25 (24 n. F.) C.P.O. auch für eine Klage, mit der eine Apothekergerechtigkeit als privilegierte und deshalb mit Immobilialqualität versehene geltend gemacht wird?

V. Civilsenat. Ur. v. 29. November 1899 i. S. 3. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. V. 242/99.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Kläger betreibt das Apothekergewerbe in der Löwenapotheke in Sch. und behauptet, daß diese Apotheke bereits unter der Herrschaft des vormals dort geltenden kurfürstlich-sächsischen Rechtes eine privilegierte gewesen sei. Fiskus bestreitet dies; er hält die dem Kläger und seinen Besitzvorgängern erteilte Konzession zum Betriebe der Apotheke für eine persönliche. Kläger hat deshalb gegen ihn Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen,

1. anzuerkennen, daß die vom Kläger in Sch. betriebene Löwenapotheke eine privilegierte sei,

2. dem Kläger ein Certificat über dieses Privilegium zu erteilen. Beide Vorinstanzen haben die Klage auf Grund des § 25 C.P.D. wegen örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Prozeßgerichtes (Landgericht Halle a. S.) abgewiesen, da Sch. zum Landgerichtsbezirk Torgau gehört. Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision . . . sucht auszuführen, daß ein Streit um das Eigentum an einer unbeweglichen Sache im Sinne des vom Berufungsrichter für anwendbar erachteten § 25 C.P.D. überhaupt nicht vorliege. Es werde vielmehr mit einer Feststellungsklage die Entscheidung der Frage begehrt, ob die klägerische Apotheke eine privilegierte in dem vom Kläger behaupteten Sinne sei oder nicht. Gegenstand des Streites sei also eine Feststellung darüber, ob eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache vorliege, und auf einen solchen Streit finde § 25 C.P.D. keine Anwendung.

Dieser Angriff geht fehl.

Der Kläger nimmt den Fiskus auf Anerkennung eines ihm zustehenden Rechtes in Anspruch. Der Beklagte soll verurteilt werden, anzuerkennen, daß das dem Kläger zustehende Recht mit einer gewissen Eigenschaft ausgerüstet sei, also daß es ihm als ein mit dieser Eigenschaft ausgerüstetes Recht zustehe. Würde dieses Recht, sein Bestehen mit der beanspruchten Eigenschaft vorausgesetzt, zu den unbeweglichen Sachen gehören, so würde die Zuständigkeitsbestimmung des § 25 eingreifen. Zwar ist diese Vorschrift nur für Klagen gegeben,

„durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenz-

scheidungs-, Teilungs- und Besizklagen, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt.“

Aber Eigentum ist nach der Auffassung des Allgemeinen Landrechtes auch an nicht körperlichen Gegenständen, wenigstens an dauernden Rechten, die sich nicht — wie die Obligationen — in der Ausübung erschöpfen, insbesondere an Gerechtigkeiten möglich,

vgl. Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 3 § 168 unter II; Koch, Privatrecht Bd. 1 S. 657 flg.,

und wer ein solches Recht oder eine solche Gerechtigkeit als ihm zugehörig in Anspruch nimmt, der macht eben das Eigentum an diesem Recht oder der Gerechtigkeit geltend. Ist nun dieses Recht, wofern es besteht, mit Immobilialqualität vom Gesetz ausgerüstet, so macht der Kläger Eigentum an einem unbeweglichen Gegenstande gerade so geltend, wie wenn er Eigentümer eines Grundstückes zu sein behauptete. Es trifft daher nicht zu, wenn die Revision meint, es handle sich nur um die Feststellung, ob eine bewegliche oder unbewegliche Sache vorliege. Freilich wird auch hierüber mitentschieden, weil das Gesetz den nur persönlichen Apothekerkonzessionen keine Immobiliareigenschaft verliehen hat; aber die Entscheidung hierüber ist nicht der Inhalt des erhobenen Anspruches.

Auch darüber, daß in den Vorinstanzen angenommen worden ist, das vom Kläger beanspruchte Recht gehöre zu den unbeweglichen Gegenständen des Vermögens, kann sich die Revision nicht beschweren. Denn dies entspricht den eigenen Anführungen des Klägers, und diese sind, soweit von ihnen die Zuständigkeit des angerufenen Prozessgerichtes abhängig sein soll, als richtig zu unterstellen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 29 S. 371.

Im übrigen läßt sich die Annahme der Vorinstanzen, daß den vererblichen und veräußerlichen Apothekerprivilegien, die bereits vor dem Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 bestanden haben, die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache zuzuerkennen sei, nicht beanstanden. Auch die Revision hat nach dieser Richtung hin einen Angriff nicht erhoben.“ . . .